

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 16. Januar 2001

Der Petitionsausschuss hat am 16. Januar 2001 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/97	Anerkennung des Nachteilsausgleichs „aG“	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/114	Übernahme von Renovierungsarbeiten durch den Sozialhilfeträger	Soweit die geltend gemachten Renovierungskosten berechtigt waren und durch erforderliche Unterlagen belegt worden sind, ist eine Übernahme erfolgt.
L 15/115	Klärung vermeintlicher Ungereimtheiten in der Bremischen Beihilfeverordnung	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgenden Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/83	Bedarfsunabhängige KV-Zulassung	Die Petentin hat mit ihrem Begehren ebenfalls das Sozialgericht angerufen. Dieses Klageverfahren ruht, bis die schriftliche Urteilsbegründung des Bundessozialgerichts in einem ähnlichen Musterprozess vorliegt. Damit ist im Frühjahr 2001 zu rechnen. Dann wird das Klageverfahren vor dem hiesigen Sozialgericht fortgesetzt, das vor dem Hintergrund des Musterprozesses über das Begehren der Petentin entscheiden muss.
L 15/117	Darlehensweise Hilfestellung nach § 26 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab April 2001 für die Dauer von einem Jahr	Der Petent erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Das gilt sowohl für den § 26 BSHG als auch die vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erlassene verbindliche Verwaltungsanweisung.
L 15/119	Erlass von Steuern und Zinsen	Das Finanzamt hat den begehrten Erlass abgelehnt. In dem sich anschließenden Rechtsbehelfsverfahren wurde mit Ausnahme einer geringfügigen Korrektur und entsprechendem Erlass der Aussetzungszinsen am 30. Oktober 2000 ebenfalls ablehnend über den Einspruch entschieden. Für Einwendungen gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung sieht die Abgabenordnung als Rechtsweg die Klage vor dem Finanzgericht vor. Es steht der Petentin frei, die

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Entscheidung der Finanzbehörde im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens überprüfen zu lassen. Eine aufgrund der Petition durchgeführte erneute Überprüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die getroffene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens ist nicht festzustellen.